



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Aebischer Eliane / Emonet Gaéтан

2017-CE-266

Entschädigungen für die Betreuung von Praktikanten und Praktikantinnen im Bildungsbereich

I. Anfrage

Praktika stellen eine zentrale Komponente beim Erlangen des Lehrdiploms dar und werden generell als das «Herz» der Ausbildung angesehen. Sie sind eine sinnvolle Ergänzung zum doch eher theoretischen Alltag während des Studiums.

Praktika werden bei erfahrenen Lehrpersonen absolviert, welche die Studierenden über einen Zeitraum von mehreren Wochen betreuen, beraten und begleiten.

Die Praktikumslehrpersonen übernehmen deshalb eine zentrale Aufgabe in der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

Unsere Fragen:

1. Wie hoch sind die jeweiligen Entschädigungen, welche die Praktikumsleiter und -leiterinnen ohne Zusatzausbildung erhalten, aufgeteilt auf die drei Stufen Primarschule, Sek 1 und Sek 2?
2. Wie hoch sind die jeweiligen Entschädigungen, welche die Praktikumsleiter und -leiterinnen mit Zusatzausbildung erhalten, aufgeteilt auf die drei Stufen Primarschule, Sek 1 und Sek 2?
3. Welches ist die Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Entschädigung?
4. Wodurch rechtfertigen sich allfällige Unterschiede zwischen den Stufen?
5. Entsprechen die Entschädigungen dem Prinzip «Gleiche Arbeit – gleicher Lohn»?
6. Falls die Entschädigungen zurzeit ungleich / ungerecht sein sollten: Ist eine Angleichung und damit mehr Gerechtigkeit in naher Zukunft vorgesehen?

15. November 2017

II. Antwort des Staatsrats

Praktika spielen eine wesentliche Rolle in der Ausbildung der Lehrpersonen. Sie müssen natürlich in einer Schule der angestrebten Stufe, in der betreffenden Sprachregion und für die Sekundarstufe I und II in den Fächern, welche die Person später unterrichten will, absolviert werden. Die Vermittlung von Praktika ist also eine komplexe Aufgabe, bei der die Bildungsinstitutionen vielfältige Aspekte berücksichtigen müssen. Ein solcher Aspekt ist etwa die Verfügbarkeit der erforderlichen Zahl an entsprechenden Praktika.

Im Kanton Freiburg geschieht die Ausbildung der Lehrpersonen an zwei verschiedenen Institutionen. Die Pädagogische Hochschule Freiburg (HEP-PH FR) bildet Lehrpersonen für die Primarstufe aus (1^H bis 8^H). Die Lehrpersonen der Sekundarstufe I (Orientierungsschule) und der Sekundarstufe II (Kollegien und Fachmittelschulen) werden an der Universität am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufen (ILLB), dem das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerausbildung Freiburg (ZELF) und das *Centre d'enseignement et de recherche pour la formation à l'enseignement au secondaire* (CERF) angehören, ausgebildet. Die Ausbildung der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erfolgt am Departement für Sonderpädagogik der Universität.

Die Lehrpersonen der Primarschule sind Generalisten, die eine Unterrichtsbefähigung für alle Fachbereiche und Klassen der Primarschule haben, vom 1. bis zum 8. HarmoS-Schuljahr. Der Fähigkeitsausweis für die Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe I (LDS I¹) bezieht sich grundsätzlich auf drei Fächer, der Fähigkeitsausweis für die Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe II (LDM²) auf zwei Fächer. Die Ausbildung der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen orientiert sich nicht an einer Anzahl Fächer, sondern an den erforderlichen Kenntnissen in der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf. Deshalb unterscheiden sich die vier Ausbildungen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Organisation der Praktika. Dazu kommen Unterschiede aufgrund der beiden Institutionskulturen und sogar der beiden Sprachen.

Diese Unterschiede widerspiegeln sich auch in den Bezeichnungen der Personen, die in der praktischen Ausbildung von zukünftigen Lehrpersonen tätig sind, und im Angebot der Zusatzausbildung. Der französische Begriff «Formateur de terrain / Formatrice de terrain» (FT) – auf Deutsch Praktikumslehrperson – wird für die **Primarstufe** verwendet. Dieser Titel wird an Personen vergeben, welche die Ausbildung für Praktikumslehrpersonen («Formateur de terrain») der HEP-PH FR absolviert und das Zertifikat erhalten haben. Die Ausbildung wird seit dem Studienjahr 2016/17 durchgeführt und entspricht der ehemaligen Ausbildung für Praktikumslehrerinnen und -lehrer («Maître de stage»), die ebenfalls an der HEP-PH FR angeboten wurde.

Auf der **Sekundarstufe I und II** wird auf Deutsch ebenfalls von Praktikumslehrpersonen, auf Französisch hingegen von «Enseignants formateurs / Enseignantes formatrices» (EF) gesprochen. Eine Grundausbildung («Enseignant formateur du DAES I») und ein Zertifikatslehrgang («CAS³ d'enseignants formateurs du DAES I») für Praktikumslehrpersonen des LDS I werden vom CERF in Zusammenarbeit mit dem ZELF, der Hochschuldidaktik und der HEP-PH FR angeboten. Das gleiche Angebot besteht für Lehrpersonen der Sekundarstufe II: eine Grundausbildung («Enseignant formateur du DEEM») und ein Zertifikatslehrgang («CAS d'enseignants formateurs du DEEM») für Praktikumslehrpersonen des LDM. Für die Tätigkeit als Praktikumslehrpersonen wird vorausgesetzt, dass die Grundausbildung und die Hälfte der Module des betreffenden Zertifikatslehrgangs (LDS I oder LDM) absolviert wurden.

Während französischsprachige Praktikumslehrpersonen auf der Primarstufe (FT) und auf der Sekundarstufe (EF) über eine spezifische Ausbildung für jede Stufe verfügen, gibt es nur eine Ausbildung auf **Deutsch**, nämlich den Zertifikatslehrgang «CAS Praktika leiten – Unterricht entwickeln – ein Team führen», der gemeinsam von der HEP-PH FR und vom ZELF organisiert wird und sich an Lehrpersonen aller Schulstufen richtet. Der CAS besteht aus zwei Modulen, die

¹ Lehrdiplom für die Sekundarstufe I

² Lehrdiplom für Maturitätsschulen

³ Certificate of Advanced Studies – Zertifikatslehrgang

separat besucht werden können. Das Modul 1 qualifiziert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Leitung von Praktika, das Modul 2 zielt auf den Erwerb beruflicher Fertigkeiten im Bereich Erwachsenenbildung und Formen der Zusammenarbeit ab. Das Zertifikat wird erst nach erfolgreichem Abschluss beider Module ausgestellt, während ebenso wie beim Zertifikatslehrgang für Praktikumslehrpersonen des LDS und LDM nur das Modul 1 vorausgesetzt wird, um EF zu werden.

Die Ausbildung der Lehrpersonen muss den Erwartungen beider Sprachregionen des Kantons gerecht werden. Da sie weitgehend von ihren spezifischen Studienprogrammen beeinflusst wird, liegt die Organisation weiterhin bei den Sprachabteilungen. Früher waren diese Abteilungen völlig unabhängig, jede hatte ihre organisatorischen und betrieblichen Besonderheiten. Seit der Gründung der Pädagogischen Hochschule wurde ein Konvergenzprozess zwischen den Grundausbildungen der beiden Sprachabteilungen eingeleitet. Seither arbeiten sie eng zusammen und verfügen über ein einheitliches Studienprogramm. In den letzten zehn Jahren sind auch Massnahmen zur Annäherung der beiden Zentren der Universität, dem CERF und dem ZELF, ergriffen worden. Zunächst wurden die Strukturen einander angepasst. Dann wurden sie am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufen, das 2016 gegründet wurde und dem Departement für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg angegliedert ist, zusammengeführt.

- 1. Wie hoch sind die jeweiligen Entschädigungen, welche die Praktikumsleiter und -leiterinnen ohne Zusatzausbildung erhalten, aufgeteilt auf die drei Stufen Primarschule, Sek 1 und Sek 2?*
- 2. Wie hoch sind die jeweiligen Entschädigungen, welche die Praktikumsleiter und -leiterinnen mit Zusatzausbildung erhalten, aufgeteilt auf die drei Stufen Primarschule, Sek 1 und Sek 2?*

Für die **Primarstufe** wird bis anhin kein Unterschied gemacht zwischen Personen, welche die Ausbildung zum FT absolviert haben und Personen, die sie nicht absolviert haben; eine solche Unterscheidung wird gegenwärtig geprüft. Die Verordnung vom 13. Mai 2003 über die Entschädigung für die Praktikumsbetreuung auf der Vorschul- oder Primarschulstufe bestimmt die Höhe der Entschädigung. Diese beträgt:

- > 60 Franken für die Betreuung einer Praktikantin oder eines Praktikanten an einem einzelnen Tag;
- > 70 Franken für die Betreuung zweier Praktikantinnen oder Praktikanten an einem einzelnen Tag und
- > 300 Franken für die Betreuung einer Praktikantin oder eines Praktikanten während einer ganzen Woche.

Auf der **französischsprachigen Sekundarstufe I** sind alle EF verpflichtet, die entsprechende Mindestausbildung absolviert zu haben. Sie beginnen sie spätestens in dem Jahr, in dem sie ein Praktikum betreuen, und haben zwei Jahre Zeit, um sie abzuschliessen. Daher sollte es keine EF ohne Ausbildung geben. Folglich gibt es in dieser Hinsicht auch keine Differenzierung bei der Bezahlung. Die Entschädigung der EF hängt hingegen von der Art des Praktikums ab, das sie begleiten, denn die Studierenden absolvieren während ihrer Ausbildung drei verschiedene Praktika. Die folgenden Entschädigungen sind vorgesehen:

- > 720 Franken pro Praktikum während des Bachelorstudiums (2 Praktika, die je 3 Wochen dauern);

- > eine Entlastung von 0,75 Stunden pro Woche und pro Studentin oder Student für das halbjährliche Praktikum während des Masterstudiums, die zwischen den Praktikumslehrpersonen im Verhältnis zur Anzahl der betreuten Fächer aufgeteilt wird;
- > eine Entlastung von 1,5 Stunden pro Woche und pro Studentin oder Student für das jährliche Praktikum während des Masterstudiums, die zwischen den Praktikumslehrpersonen im Verhältnis zur Anzahl der betreuten Fächer aufgeteilt wird.

Für die Betreuung von Praktika auf der **französischsprachigen Sekundarstufe II** gelten die gleichen Bedingungen wie auf der Sekundarstufe I: Angesichts der Verpflichtung, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren, gibt es keinen Unterschied zwischen EF mit und EF ohne Zusatzausbildung. Für die Betreuung von Praktika beträgt die Entschädigung:

- > eine Entlastung von 1 Stunde pro Woche und pro Lehrperson.

Auf der **deutschsprachigen Sekundarstufe I und II** wird dies anders gehandhabt. Auf der Sekundarstufe I variiert die Entschädigung für jede Lektion, an der eine Praktikantin oder ein Praktikant teilnimmt, je nachdem, ob die Lehrperson die Zusatzausbildung absolviert hat oder nicht. Die Entschädigung beträgt:

- > 25 Franken pro Lektion für Praktikumslehrpersonen mit einer Zusatzausbildung und
- > 20 Franken pro Lektion für Praktikumslehrpersonen ohne Zusatzausbildung.

Für die Betreuung von Praktika auf der Sekundarstufe II wird kein Unterschied gemacht zwischen Lehrpersonen mit und ohne Zusatzausbildung. Dagegen wird nach Art der Lektion unterschieden:

- > 30 Franken pro Lektion, in der die Praktikantin oder der Praktikant beobachtet und
- > 70 Franken pro Lektion, in der die Praktikantin oder der Praktikant unterrichtet.

Die Betreuung von Praktika, die Bestandteil des Studienprogramms des Masters in **Sonderpädagogik**, Ausrichtung Schulische Heilpädagogik, am Departement für Sonderpädagogik sind, richtet sich nach der Verordnung vom 13. Mai 2003 über die Entschädigung für die Praktikumsbetreuung auf der Vorschul- oder Primarschulstufe, welche die Praxis der HEP-PH FR regelt. Auf der Primar- und Sekundarstufe sowie für die französisch- und die deutschsprachige Abteilung wird die Entschädigung gleich gehandhabt. Sie beträgt:

- > 60 Franken pro Tag des Praktikums.

Zusatzausbildungen werden nicht berücksichtigt, auch nicht die oben erwähnten Ausbildungsgänge zur Praktikumslehrperson. Da die Praktika in der ganzen Schweiz durchgeführt werden können, wird keine spezifisch freiburgische Zusatzausbildung verlangt. Dagegen müssen die Praktikumslehrerinnen und -lehrer über ein Lehrdiplom im Bereich der Sonderpädagogik und über mindestens zwei Jahre Unterrichtserfahrung im Vollpensum in Sonderpädagogik verfügen, für die Praktika in der Regelklasse über ein Lehrdiplom und mindestens zwei Jahre Unterrichtserfahrung im Vollpensum.

3. *Welches ist die Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Entschädigung?*
4. *Wodurch rechtfertigen sich allfällige Unterschiede zwischen den Stufen?*

Es sei daran erinnert, dass die Grundausbildung, die zum Lehrdiplom führt, und folglich das Grundgehalt einer Lehrperson je nach Schulstufe, auf der sie unterrichtet, unterschiedlich sind.

Diese Faktoren werden bei der Differenzierung der Entschädigung berücksichtigt. Zudem unterscheiden sich Form und Dauer des Praktikums je nach Schulstufe und sogar auf der gleichen Schulstufe je nach Unterrichtssprache. Die Unterschiede beim Unterricht durch «Generalisten» der Primarstufe und durch «Spezialisten» der Sekundarstufe I und II haben zur Folge, dass es je nach Schulstufe leichter ist, als Berechnungsgrundlage die Woche, den Tag oder die Lektion zu nehmen.

Für die Primarstufe sind die Entschädigungen in der Verordnung vom 13. Mai 2003 über die Entschädigung für die Praktikumsbetreuung auf der Vorschul- oder Primarschulstufe festgelegt. Aufgrund des «Generalistenstatus» der Lehrpersonen und der Organisation der Praktika während der Grundausbildung, d.h. die Tatsache, dass sie einen Tag pro Woche während mehrerer Wochen oder während ganzer Praktikumswochen absolviert werden, legt die Zahlung der Entschädigung pro Tag oder pro Woche nahe. Die Entschädigungen, die das CERF und das ZELF zahlen, resultieren aus einer langwährenden Entwicklung. Wie weiter oben erwähnt handhaben die beiden Zentren die Bezahlung unterschiedlich: Während das CERF in Form von Entlastungen bezahlt, richtet das ZELF eine Pauschale pro Lektion aus. Diese Differenzierung ist nicht nur die Folge von unterschiedlichen Lehrplänen, sondern ergibt sich auch aus der Geschichte und den Umständen der berufs-praktischen Ausbildung der zwei Zentren. Viele Studierende des ZELF absolvieren ihre Praktika in einem anderen Kanton als in Freiburg. Die Ausrichtung einer Pauschale pro Unterrichtsstunde ermöglicht es, die von einem anderen Kanton angestellten Praktikumslehrpersonen zu entlohnen. Für die Praktika in einem Unterrichtsfach auf der Sekundarstufe I und II wird schliesslich anstelle eines Tages oder einer Woche, wie das auf der Primarstufe der Fall ist, die Lektion als Bezugseinheit genommen. Da die Entlastungen des CERF unabhängig von der Stufe mit der Anzahl Lektionen übereinstimmen, ist es das Grundgehalt, das zu Unterschieden führt. Dies kann auch zu einem Unterschied zwischen Lehrpersonen der gleichen Stufe führen: Vollzeit entspricht normalerweise 26 Stunden pro Woche, für einige Fächer sind es hingegen 28 Stunden.

5. Entsprechen die Entschädigungen dem Prinzip «Gleiche Arbeit - gleicher Lohn»?

Wie oben aufgezeigt, ist es schwierig, die Bezahlungen zu vergleichen, da die Inhalte, die Form und die Dauer der Praktika sich zwischen den Stufen, sogar auf derselben Stufe zwischen den deutschsprachigen und den französischsprachigen Ausbildungen, erheblich unterscheiden. Daher kann man nicht behaupten, dass die Aufgabe der Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten auf den verschiedenen Stufen einer «gleichen Arbeit» entspricht. Die Entschädigungen entsprechen dagegen dem entsprechenden Grundgehalt der EF.

6. Falls die Entschädigungen zurzeit ungleich / ungerecht sein sollten: Ist eine Angleichung und damit mehr Gerechtigkeit in naher Zukunft vorgesehen?

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg (PHFG), das seit Januar 2016 in Kraft ist, bestätigt die Wichtigkeit der FT in der Ausbildung der Studierenden und legt die Notwendigkeit einer Änderung ihrer Bezahlung offen. Artikel 15 Abs. 3 PHFG lautet: «Die HEP-PH FR beteiligt Praktikumslehrerinnen und -lehrer an ihren Grundausbildungsaufgaben. Diese nehmen die Studierenden in ihre Klasse auf und begleiten sie beim Erwerben von Berufspraxis. Die Anstellungs- und Gehaltsbedingungen werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt». Diese Ausführungsbestimmungen werden derzeit ausgearbeitet; der Entwurf der entsprechenden Verordnung sollte im Laufe dieses Jahres vorgelegt werden. Um die Qualität der Betreuung zu steigern, indem das Lehrpersonal einen Anreiz erhält, sich weiterzubilden, wird sie insbesondere die Einführung einer Differenzierung bei der Bezahlung von FT, welche die spezifische Zusatzausbil-

derung absolviert haben und denjenigen, die sie nicht absolviert haben, umfassen. Für die Sekundarstufe wurden Massnahmen zur Annäherung der beiden Zentren ZELF und CERF ergriffen, um die Kluft zwischen dem Lehrpersonal der Sekundarstufe I und II zu verringern. Besonders zu erwähnen ist die Erhöhung der Bezahlung für Praktikumslehrpersonen der Sekundarstufe I in deutscher Sprache.

Abschliessend gilt zu bedenken, dass die beiden für die Ausbildung von Lehrpersonen zuständigen Institutionen – also sowohl die HEP-PH FR als auch die Universität – autonome Hochschulen sind, die ihr akademisches Angebot selbständig organisieren. Der Staatsrat nimmt die verschiedenen Methoden, die zur Entschädigung von FT und EF angewendet werden, zur Kenntnis und erachtet sie aufgrund der besonderen Bedingungen und Gegebenheiten jedes Praktikums auf den verschiedenen Schulstufen als gerechtfertigt

13. März 2018